

## **P R E S S E M E L D U N G**

### **EuGH sieht spezifische Regelung für Personenkontrollen für erforderlich an**

*Am heutigen Mittwoch, dem 21. Juni 2017, veröffentlichte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil zu einem Vorabentscheidungsersuchen bezüglich verdachtsunabhängiger Personenkontrollen durch die Bundespolizei. Der Gerichtshof wiederholt seine Anforderung diese Kontrollen hinlänglich gesetzlich zu regeln.*

Im Januar 2016 war dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen bezüglich verdachtsunabhängiger Personenkontrollen auf der Grundlage des Bundespolizeigesetzes nach § 23 Absatz 1 Nr. 3 oder § 22 Absatz 1a vorgelegt worden. Eine Person hatte im April 2014 als Fußgänger von Straßburg die Grenze nach Kehl überschritten. Er war am Bahnhof in Kehl von Bundespolizeibeamten auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG kontrolliert worden.

Heute veröffentlichte der EuGH seine Einschätzung (Az. C – 9/16)<sup>1</sup>, die nun darlegt, dass verdachtsunabhängige Kontrollen in Grenznähe zwar möglich sind, jedoch einer genaueren rechtlichen Ausgestaltung bedürfen. Sie dürfen in keinem Fall wie reguläre Grenzkontrollen wirken und müssen daher durch einen rechtlichen Rahmen in ihrer Intensität und Häufigkeit detailliert eingeschränkt werden. Diese Voraussetzungen erfüllen für sich genommen weder § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG noch § 22 Abs. 1a BPolG. Deswegen müssten die nationalen Gerichte nun prüfen, ob hier andere Regelungen das Bundespolizeigesetz ausreichend konkretisieren.

Das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG), das seit 2012 Betroffene von ‚Racial Profiling‘ bei Klagen wegen verdachtsunabhängiger Personenkontrollen durch die Bundespolizei unterstützt, stellt fest: „Der EuGH hat nun klargestellt, dass die derzeitigen Regelungen des Bundespolizeigesetzes rechtlich zweifelhaft sind. Dies gilt nach unserer Auffassung auch im Hinblick auf die Gefahr des ‚Racial Profiling‘. Die Polizeibehörden sind angehalten, Personenkontrollen detailliert nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu organisieren und durchzuführen. Ob die derzeitige Kontrollpraxis dem genügt, werden die weiteren gegenwärtig anhängigen Klagen zeigen.“

Der Rechtsanwalt Sven Adam äußert: „Da es keine verwaltungsinternen Konkretisierungen geben kann, die das grundrechtswidrige Selektieren begründen könnten - beispielsweise anhand der Hautfarbe - hat nun auch der EuGH der polizeilichen Praxis des ‚Racial Profiling‘ endgültig die Grundlage entzogen“.

Seit 2011 steigt die Wahrnehmung für ‚Racial Profiling‘ Kontrollen durch die Bundespolizei und es werden vermehrt solche Klagen bei Verwaltungsgerichten vorgelegt. Diese hinterfragen die Praxis verdachtsunabhängiger Kontrollen, in deren Rahmen aufgrund phänotypischer Merkmale Personen kontrolliert werden.

2.720 Zeichen – 21.06.2017

<sup>1</sup> Siehe:

[http://curia.europa.eu/juris/document/document\\_print.jsf?doclang=DE&text=&pageIndex=0&part=1&mode=req&docid=192045&occ=fir&dir=&cid=146035](http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?doclang=DE&text=&pageIndex=0&part=1&mode=req&docid=192045&occ=fir&dir=&cid=146035)

Kontakt:

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG)

Vera Egenberger

Telefon: 01577 522 17 83

Sven Adam

Anwalt

Telefon: 0551 488 31 69